



FRAUENVEREIN

THUNDORF

www.frauenverein-thundorf.ch

Statuten

Frauenverein Thundorf

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauenverein Thundorf» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thundorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

2a) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2b) Der Verein bezweckt: Förderung der sozialen Kontakte unter Frauen unterschiedlichen Altersgruppen und zur Integration neuer Familien in der Gemeinde.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Frauenverein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist bis mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann aus verschiedenen Gründen jederzeit ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.

Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erfolgt der Ausschluss automatisch.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 21 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Mutationen
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogrammes
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderungen der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt aus dem Vorstand muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe eines Grundes die Einberufung eine Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E - Mail oder WhatsApp) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem absoluten Mehr aufgelöst werden. Bei einer Auflösung wird das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 8. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

8. März 2021, Thundorf

Der Vorstand:

Priska Thalman, Naemi Rüegg, Gabi Auckenthaler, Bea Fankhauser, Judith Michel






